

**Schenken und Vererben vor dem Hintergrund des
Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts
und der bevorstehenden Erbschaftsteuerreform**

Beraterrunde am 08. November 2007

RA/StB Bernd Schult

„Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationswechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformieren.

Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“

Die Bundesregierung am 25.10.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG):

- Die Generationsfolge in Unternehmen soll entlastet werden.
- Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über 10 Jahre fortführt.
- Wesentliches Merkmal der Neuregelung ist, dass die Entlastung auch an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird.
- Die Entlastungen sollen zugleich zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte verhindern, die das geltende Recht zulässt. Stundung und Erlöschen der Steuer sollen nur für so genanntes produktives Vermögen gewährt werden.
- Eine Freigrenze von T€ 100 stellt sicher, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen nicht mit Steuer belastet wird.
- Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens sollen bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückgestellt werden.

- Die auf produktives Betriebsvermögen anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Übertragung zinslos gestundet werden.
- Über diesen Zehnjahreszeitraum muss das übertragene Unternehmen „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden“.
- Für jedes Fortführungsjahr erlischt 1/10 der gestundeten Steuer.
- Steuerbefreiung für produktives Betriebsvermögen, wenn dessen Steuerwert die Freigrenze von T€ 100 nicht übersteigt.
- Erwartete Steuerentlastung: € 450 Mio. p. a.

- Die Entscheidung betrifft die im aktuellen Erbschaftsteuerrecht geltenden unterschiedlichen Bewertungsverfahren für Aus der Sicht der Steuerpflichtigen
 - Immobilien ⇒ vereinfachtes Ertragswertverfahren 😊
 - Wertpapiere und Geldbestände ⇒ Nominalwert 😞
 - Börsennotierte Beteiligungen ⇒ Börsenwert 😞
 - Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften ⇒ Stuttgarter Verfahren 😊
 - Gewerbliche Personengesellschaften und Fonds
⇒ steuerbilanzielles EK 😊

Derzeitiges System ist lt. Entscheidung gleichheitswidrig

- Verschonungsregeln, z. B. Bewertungsabschläge, Freibeträge, Stundungen, aus Gemeinwohlgründen zulässig
- Verschonung wie bisher durch unterschiedliche Bewertung ist hingegen unzulässig
- Verfassungswidriger Zustand muss spätestens bis zum 31. Dezember 2008 beseitigt sein

Bis zum 31.12.2008 gilt vorbehaltlich eines früheren Inkrafttretens eines geänderten Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts das alte Recht trotz Verfassungswidrigkeit fort!

Voraussichtliche neue verkehrswertorientierte Bewertungsregeln

- Immobilien
 - unbebaute Grundstücke: Aktueller Bodenrichtwert
 - bebaute Grundstücke: Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung
 - 10 % Abschlag bei vermieteten Wohnimmobilien

- Wertpapiere: Kurswert

- Unternehmen
 - Börsenkurs
 - Verkaufspreis aus den letzten 12 Monaten
 - Verkehrswert nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung

- Land- und Forstwirtschaft: typisierter Ertragswert

1. Freistellung eines "normalen" Vermögens für Ehegatten / Kinder / Enkel durch signifikante Anhebung der Freibeträge für
 - Ehegatten von € 307.000 auf € 500.000
 - Kinder von € 205.000 auf € 400.000
 - Enkel von € 51.200 auf € 200.000
 - Übrige Personen der Steuerklasse I von € 51.200 auf € 100.000

2. Begünstigung von Unternehmen

Modifiziertes Stundungs- und Abschmelzmodell:

15 % des Betriebsvermögens (BV) werden als nicht produktiv eingestuft; die Steuer auf diesen Teil des BV muss stets sofort gezahlt werden; die verbleibenden 85 % des BV werden als produktiv behandelt, d. h. die darauf entfallende Steuer wird über 10 Jahre gestundet und abgeschmolzen.

Voraussetzungen:

- (1) mindestens 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme wird einen Zeitraum von 10 Jahren jedes Jahr erhalten (gilt nur für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern);
- (2) Erhalt des erworbenen Betriebsvermögens (ähnlich des bestehenden § 13a Abs. 5 ErbStG); Haltefrist beträgt 15 Jahre

Nachsteuer auf die 85 % des als produktiv geltenden BV wird u. a. fällig

- bei Veräußerung des Betriebs oder Teilen davon und Betriebsaufgabe
- Überentnahmen
- Unterschreitung der Lohnsumme.

Ausnahme: Für vermögensverwaltende Gesellschaften ist das modifizierte Stundungs- und Abschmelzmodell nicht anwendbar (eine solche wird angenommen, wenn Verwaltungsvermögen > 50 %).

Freigrenze: € 150.000

3. Mindestaufkommen von € 4 Mrd. muss erreicht werden

Zweistufige Steuersätze in den Steuerklassen (StKI.) II + III (30 % und 50 %).

Künftiger Freibetrag in StKI II + III: jeweils € 20.000.

Die Steuersätze in StKI. I werden nicht gesenkt, sondern bleiben in gleicher Höhe wie bisher erhalten.

§ 19a EStG bleibt erhalten.

Inkrafttreten:

- Das neue Recht tritt ab Verkündung (in 2008) in Kraft.
- Auf Antrag kann das neue Recht bei Erbfällen bis zum 01.01.2007 rückwirkend angewendet werden.

Weitere Zeitplanung:

- Gesetzesentwurf bis Dezember 2007
- 1. Lesung im Bundestag im Januar 2008
- Inkrafttreten im März 2008

Erste Bewertung der Reformvorschläge durch den DIHK:

- gewerbliche / produktive Unternehmen werden partiell entlastet (wenn Lohnsumme sowie Haltefrist eingehalten werden)
 - Kleinbetriebe / Handwerker werden über Freibeträge potentiell freigestellt
 - Weltvermögen ist umfasst
 - Administration anspruchsvoll (lange Fristen), aber machbar
 - Privatvermögen zahlen mehr - insbesondere mit Immobilienbesitz
 - auch StKl. II + III zahlen die Entlastung der Unternehmen
 - verfassungsrechtliches Risiko wegen Entlastung des BV einerseits und höherer Besteuerung des Privatvermögens / StKl. II + III andererseits
 - Rechtssicherheit ungewiss (wegen verfassungsrechtlichem Restrisiko)
-

- Freibetrag (T€ 225) gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG
- Bewertungsabschlag (35 %) gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG
- Unbegrenzter Abzug von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Grundstücken gemäß § 10 Abs. 6 ErbStG
(Grundsatz: keine negativen Werte mehr)
- Unbeschränkte Berücksichtigung früherer Erwerbe (innerhalb der vorhergehenden 10 Jahre) gemäß § 14 ErbStG
(Mindeststeuer ist die sich für den letzten Erwerb bei isolierter Betrachtung ergebende Steuer)

Zwischenfazit

Analyse des gegenwärtigen
Rechtszustands

- Neues Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht noch nicht in Kraft (Der Gesetzgeber plant, dass Inkrafttreten in 2008 erfolgt)
- BVerfG verwirft das bisherige Bewertungssystem als gleichheits- und damit verfassungswidrig
- BVerfG eröffnet dem Gesetzgeber aber Anpassungsperiode bis zum 31.12.2008
- Bisheriges Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht bleibt demgemäß längstens bis zum 31.12.2008 gültig, es sei denn, vorheriges Inkrafttreten des neuen Rechts (voraussichtlich im 1. Quartal 2008)

- Schenkungen und Erbfälle, die bis zur Entscheidung des BVerfG erfolgt sind, werden nach bisherigem Recht besteuert (unabhängig davon, ob bereits Erklärungen oder Bescheide vorliegen)
- Schenkungen und Erbfälle, die vor der Neuregelung des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts erfolgen, werden längstens bis Ende 2008 ebenfalls trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit nach bisherigem Recht besteuert
- Geplant ist nur bei Erbfällen abweichend hiervon eine Optionsmöglichkeit zum neuen Erbschaftsteuerrecht bereits in 2007
- Nach Inkrafttreten des neuen Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts wird nur noch nach neuem Recht besteuert
- Das neue Recht wird keine Rückwirkung gegen den Willen der Steuerpflichtigen haben

Folgende Werterhöhungen sind laut Finanzverwaltung gegenüber der derzeitigen Bewertung werden aufgrund der neuen Bewertungsregeln im Durchschnitt erwartet:

- Immobilien: Wertverdoppelung
- Land- und Unternehmen: 3-4 facher Wert
- Forstwirtschaft: Bis zu 10facher Wert

„Probewertungen“ durch einzelne Wirtschaftsverbände haben zu deutlich höheren Wertsteigerungen geführt.

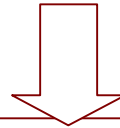
Handlungsoptionen

- Erhöhter Handlungsbedarf bei bislang bewertungsmäßig privilegiertem Vermögen
 - Immobilien
 - nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften (soweit Beteiligung > 25 %)
 - gewerbliche Personengesellschaften/gewerbliche Fonds

- Zielstellung: Steuervorteile sichern durch Übertragung zu privilegiertem Wert

- Vorziehen von vorweggenommenen Erbfolgen bei Vermögen i. S. d. §§ 13a, 19a ErbStG (Gewerbliche Personengesellschaften bzw. Fonds, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften > 25 %)
- Mehrstufiges Vorgehen durch Schaffung der Voraussetzungen i. S. d. §§ 13a, 19a ErbStG durch Einbringung in gewerbliche (gewerblich geprägte) Personengesellschaften und anschließende Durchführung der vorweggenommenen Erbfolge
- Ggf. Geldschenkung in negative Grundstückswerte

- Privilegierung greift nur, sofern GmbH & Co. KG auch im Unternehmensregister (früher: Handelsregister) eingetragen ist.
- Gleiches gilt für die Ltd. & Co. KG



Bei entsprechenden Planungen
Bearbeitungszeit beim Register
einplanen

- Erhalt der Erträge trotz Übertragung der Vermögenssubstanz, z. B. Nießbrauchgestaltungen
- Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten
(Achtung: Geplante Einschränkungen durch das Jahressteuergesetz 2008 beachten)
- Vermögensübertragung auf zunächst vermögensverwaltende Personengesellschaft, die bei Bedarf gewerblich geprägt wird

- Bereits nach gegenwärtigem Recht zu nominalen Marktpreisen bewertetes Vermögen
 - Geldvermögen
 - Aktien und sonstige notierte Wertpapiere
- Handlungsoptionen: Ausnutzung der bisherigen an die Rechtsform (z. B. gewerbliche GmbH & Co. KG) anknüpfenden Steuervorteile

Aber: Steuerliche Folgeerscheinungen kalkulieren

Fazit:

Weichen rechtzeitig stellen
zur kurzfristigen Herstellung der
persönlichen Handlungsfähigkeit

 **RÖVERBRÖNNER****Bernd Schult**

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

RÖVERBRÖNNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Fon: +49(0)30.890 62-0
Steuerberatungsgesellschaft | Fax: +49(0)30.890 62-400
Auguste-Viktoria-Straße 118 | E-Mail: B.Schult@RoeverBroenner.de
14193 Berlin | www.RoeverBroenner.de

Bitte besuchen Sie unser
Unternehmensnachfolgeportal:

www.unternehmensnachfolge-portal.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.